Rechtsgrundlagen

Für diese Flächennutzungsplanänderung gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Die Planzeichnung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans "Gut Steuerwald" der Stadt Hildesheim und die Begründung wurden ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim.

Hildesheim, den 06.01.2025
Im Auftrage

gez. S. Brouër

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans "Gut Steuerwald" der Stadt Hildesheim beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 21.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.10.2023 bis zum 22.11.2023 durchgeführt.

Hildesheim, den 23.11.2023
Im Auftrage

gez. S. Brouër

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 dem Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans "Gut Steuerwald" der Stadt Hildesheim und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 04.11.2024 bis zum 04.12.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hildesheim, den 05.12.2024
Im Auftrage

gez. S. Brouër

Der Rat der Stadt Hildesheim hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 21. Änderung des Flächennutzungsplans "Gut Steuerwald" der Stadt Hildesheim zusammen mit der Begründung in seiner Sitzung am 17.02.2025 beschlossen.

Hildesheim, den 18.02.2025
Im Auftrage

gez. S. Brouër

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans "Gut Steuerwald" der Stadt Hildesheim ist mit Verfügung vom 17.07.2025 (Az.: 21101-254-21.A/ArL-LW-D2) ~~vom heutigen Tage~~ unter Auflagen / ~~mit Maßgaben~~ *) gemäß § 6 BauGB genehmigt. ~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Hildesheim vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.~~

*) nichtzutreffendes streichen

Hildesheim, den 17.07.2025
Im Auftrage (L.S.)

gez. Wegner
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Der Rat der Stadt Hildesheim ist den in der Genehmigungsverfügung vom 17.07.2025 (Az.: 21101-254-21.A/ArL-LW-D2) aufgeführten Auflagen / ~~Maßgaben~~ *) in seiner Sitzung am 09.10.2025 beigetreten.
~~Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans "Gut Steuerwald" der Stadt Hildesheim hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben *) vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.~~
~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.~~

*) nichtzutreffendes streichen

Hildesheim, den 21.10.2025
Im Auftrage
gez. Dr. I. Meyer
Oberbürgermeister

Die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans "Gut Steuerwald" der Stadt Hildesheim ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 29.10.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans "Gut Steuerwald" der Stadt Hildesheim ist damit am 29.10.2025 wirksam geworden.

Hildesheim, den 10.11.2025
Im Auftrage

gez. S. Brouër

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 21. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Hildesheim, den .....
Im Auftrage

.....

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan M 1:5000

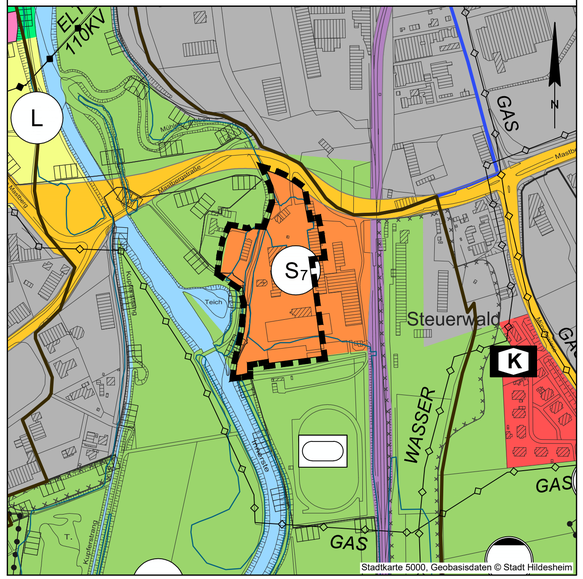

Planzeichenerklärung

Grenze des Geltungsbereichs

S_7 Sonderbaufläche, Sport und Freizeit

Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

21. Änderung des Flächennutzungsplans M 1:5000

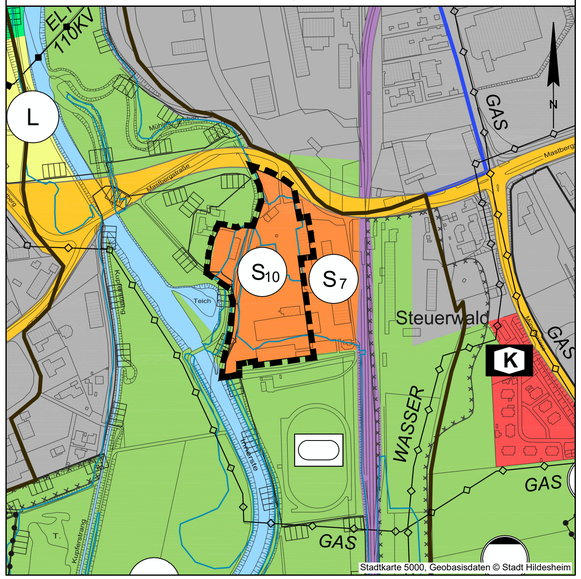

Planzeichenerklärung

Grenze des Geltungsbereichs

S_{10} Sonderbaufläche, Soziale Einrichtung

Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Übersichtsplan M 1:5000

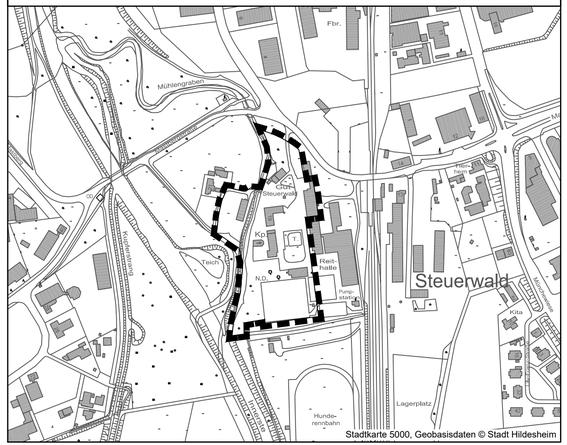

Stadt Hildesheim

21. Änderung des Flächennutzungsplans "Gut Steuerwald"

01/2025

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hildesheim diese Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

(L.S.)

Hildesheim, den 05.05.2025

gez. Dr. I. Meyer
Oberbürgermeister